

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Wiesmoor vom 28.06.2004**

geändert am 20.06.05

I. Änderung vom 19.12.2005

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag/€
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50
1.1.2	im Format DIN A 4	5,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite sowie EDV-Durchschreibesätze je angefangene Seite (einschl. der 1. Durchschrift)	0,15
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format von DIN A 4	0,30*
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,70*
1.3.1.3	mit größeren Formaten	bis zu 15,00*
	*) Anmerkungen zu Nummern 1.3.1.1 bis 1.3.1.3 Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes	
1.3.2	Computerausdrucke bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	je Einzelblatt	0,50
1.3.2.2	ab 10 Stück je angefangene 10 Stck.	3,00
1.3.2.3	ab 50 Stück je angefangene 10 Stck.	2,50
1.3.2.4	ab 100 Stück je angefangene 10 Stck.	2,00
1.3.2.5	ab 500 Stück je angefangene 10 Stck.	1,50
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,00 – 3,00
1.3.4	mit Großflächenkopierer bis DIN A O je m ²	6,00
2	Akteneinsicht und Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden	

	Fall	2,00
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	11,00
2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. Grundgebühr	6,00
	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
2.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
2.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	31,00
2.4.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere angefangene Stunde	31,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.2	Beglaubigung von	
3.2.1	Abschriften, je Seite	
3.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
3.2.1.2	der Durchschrift	2,00
3.2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Computerdruckern hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	je Seite des ersten Abdruckes	3,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00
3.2.3	wie vor (3.2.2), jedoch vom Gemeindebediensteten selbst vervielfältigt je Seite des Abdrucks einschließlich der Kosten der Vervielfältigung zusätzlich für jedes weitere Exemplar einschließlich Kosten der Vervielfältigung	1,50
		0,50
3.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind	11,00
3.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,50 bis 100,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,30
4.2	jedoch mindestens zuzüglich bei eingebundenen Exemplaren	1,50 1,50

5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	15,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 600,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	17,00 bis 60,00
8	Bearbeitung von Gestattungsverträgen	8,00
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
9.2	jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
10	Fundsachen	
10.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
10.1.2	bei einem Schätzwert von 5,00 € bis 25,00 €	4,00
10.1.3	bei einem Schätzwert von über 25,00 € bis 500,00 €	
10.1.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10% d. Schätzwertes
10.1.3.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15% d. Schätzwertes
10.1.4	bei einem Schätzwert von über 500,00 €	
10.1.4.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5% d. Schätzwertes mindestens 50,00 höchstens 250,00
10.1.4.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10% d. Schätzwertes mindestens 75,00 höchstens 500,00
10.2.	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	5,00
11	Vermögensverwaltung	
11.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,50
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,50

11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	15,00 bis 60,00
12	Ausstellung eines Zeugnisses	20,00
12.1	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 3 BauGB-MaßnG einschl. eines Negativzeugnisses nach § 23 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB)	
13	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 23 Absatz 2 BauGB	20,00
14	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 u. 6 NBauO)	25,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15.1	bis 150.000,00 €	20,00
15.2	über 150.000,00 bis 250.000,00 €	30,00
15.3	über 250.000,00 €	50,00
16	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	für jedes Haushaltsjahr	6,00
17	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	6,00
18	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
19	Bescheinigungen	
19.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	6,00
19.2	über Erschließungsbeiträge bzw. Anliegerbeiträge	8,00
19.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	16,00
20	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00
21	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschungen ergeben, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist	
	2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	
22	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
22.1	0,2 qm	3,00
22.2	0,5 qm	5,00

22.3	1,0 qm	7,00
22.4	über 1,0 qm	8,00
22.5	bei Anfertigung durch Dritte (Firmen) -nachgewiesene Fremdkosten (Rechnung)	
23	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,00 bis 60,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
24	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
24.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00
24.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	bis 60,00
25	Auswertungen, Statistiken, Leistungen u.ä. mit EDV- Unterstützung	
25.1	je angefangene 10 Minuten des Bediensteten	7,00
25.2	je angefangene 10 Minuten Maschinenlaufzeit	7,00
	Anmerkung: Die Zeiten sind getrennt zu ermitteln, wenn dieses günstiger ist	
26	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
26.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 500,00 €	25,00
	jede weiteren angefangenen 500,00 €	7,50
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 €	7,50
	Mindestens	25,00
26.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00
26.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	17,00
26.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	21,00
26.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	100,00 bis 300,00
27	Ausgabe von Absperrmaterial vom Bauhof der Gemeinde aus Anlass einer Sondernutzung nach dem ND. StrG (z.B. Straßenfest)	
27.1	Bis zu 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
27.1.1	- bis zu 4 Nächte	7,50
27.1.2	- mehr als 4 Nächte	15,00
27.2	Mehr als 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	15,00
27.2.1	- bis zu 4 Nächte	30,00
27.2.2	- mehr als 4 Nächte	

27.3	Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht)	
27.3.1	- bis zu 4 Nächte	22,50
27.3.2	- mehr als 4 Nächte	45,00
28	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen	15,00
29	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
29.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann - je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 – 31,50
	<u>Anmerkung:</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	
29.2	Gewährung von Akteneinsicht Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § § 4 Abs.1 Satz 2 UIG - je angefangene halbe Arbeitsstunde; ggf. zuzüglich Gebühr gemäß Tarif-Nr. 1 u. 16 <u>Anmerkung:</u> Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr 50,00 € übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.	
30	Büchereiwesen	
30.1	Leihgebühr je Buch für Erwachsene	0,50
	für Jugendliche (außer Schultausch)	0,15
30.2	Versäumnisgebühr je Buch und Woche für Erwachsene	0,50
	für Jugendliche (außer Schultausch)	0,50
31	Standesamt Trauungen außerhalb des Rathauses	75,00
32	Archiv	
32.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00
32.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	5,00 1,00
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 32.1 erhoben werden	
32.3	Benutzung des Archivs für einen Tag	6,00
	für eine Woche	18,00
	für längere Zeit	bis zu 100

Anmerkungen zu Nummern 32.1 bis 32.3:
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen
und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von
Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren
Auslagen zu erstatten.

33 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter

10,00
bis
1.000,00

Anmerkung zu 33:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Bei einem Streitwert	Beträgt die Gebühr
bis 150,00 € einschl.	15,00 €
bis 200,00 € einschl.	17,50 €
bis 250,00 € einschl.	20,00 €
bis 300,00 € einschl.	25,00 €
bis 350,00 € einschl.	30,00 €
bis 400,00 € einschl.	35,00 €
bis 450,00 € einschl.	40,00 €
bis 500,00 € einschl.	43,50 €
bis 550,00 € einschl.	47,00 €
bis 600,00 € einschl.	50,50 €
bis 650,00 € einschl.	54,00 €
bis 700,00 € einschl.	57,00 €
bis 750,00 € einschl.	61,00 €
bis 800,00 € einschl.	63,50 €
bis 850,00 € einschl.	66,00 €
bis 900,00 € einschl.	69,00 €
bis 950,00 € einschl.	72,50 €
bis 1.000,00 € einschl.	76,00 €
bis 1.150,00 € einschl.	80,00 €
bis 1.300,00 € einschl.	92,00 €
bis 1.450,00 € einschl.	104,00 €
bis 1.600,00 € einschl.	116,00 €
bis 1.750,00 € einschl.	128,00 €
bis 1.900,00 € einschl.	140,00 €
bis 2.050,00 € einschl.	152,00 €
bis 2.200,00 € einschl.	164,00 €
bis 2.350,00 € einschl.	176,00 €
bis 2.500,00 € einschl.	188,00 €
bis 2.700,00 € einschl.	200,00 €
bis 2.900,00 € einschl.	212,00 €
bis 3.100,00 € einschl.	224,00 €
bis 3.300,00 € einschl.	236,00 €
bis 3.500,00 € einschl.	248,00 €
bis 3.700,00 € einschl.	260,00 €
bis 3.900,00 € einschl.	272,00 €
bis 4.100,00 € einschl.	284,00 €
bis 4.300,00 € einschl.	296,00 €
bis 4.500,00 € einschl.	308,00 €
bis 4.750,00 € einschl.	320,00 €
bis 5.000,00 € einschl.	332,00 €
von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 € für je 500,00 €	12,50 €
von dem Mehrbetrag bis 500.000,00 €	

	für je 1.000,00 €	12,50 €
	von dem Mehrbetrag über 500.000,00 €	
	für je 2.500,00 €	25,00 €
	Werte über 5.000,00 € sind auf volle 500,00 €,	
	Werte über 50.000,00 € sind auf volle 1.000,00 €,	
	Werte über 500.000,00 € sind auf volle 2.500,00 € aufzurunden	
34	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	
34.1	- Erstaufbereitung	10,00
34.2	- Jede weitere Aufbereitung	1,50

Stand: Mai 2006